

SATZUNG
Beitragsregelung

der

Senioren-Union
Kreisvereinigung Pinneberg

In der verabschiedeten Neufassung
vom 19. Februar 2001

Änderung vom 10. April 2006

Änderung vom 08. September 2008

Änderung vom 15. August 2022

Änderung vom 14. Mai 2024

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Aufgabe, Name und Sitz
- § 2 Mitgliedschaft
- § 3 Beginn der Mitgliedschaft
- § 4 Gliederung der Kreisvereinigung
- § 5 Organe der Kreisvereinigung
- § 6 Kreismitgliederversammlung
- § 7 Der Kreisvorstand
- § 8 Die Ortsvereinigung
- § 9 Organe der Ortsvereinigung
- § 10 Beschlussfähigkeit
- § 11 Finanzen
- § 12 Ehrenmitgliedschaft
- § 13 Ergänzende Bestimmungen
- § 14 Inkrafttreten
- § 15 Beitragsregelung

§ 1

Aufgabe, Name und Sitz

1. Die Senioren-Union der Kreisvereinigung Pinneberg will innerhalb der CDU und nach außen die sozialen und gesellschaftlichen Belange der älteren Generation vertreten und deren Erfahrungen für alle ausgleichend nutzbar machen. Sie will an der politischen Meinungs- und Willensbildung der Partei und der älteren Generation mitwirken. Sie richtet sich aus am Grundsatzprogramm der CDU.
2. Die Kreisvereinigung führt den Namen

Senioren-Union der CDU in der Kreisvereinigung Pinneberg

3. Die Kreisvereinigung hat ihren Sitz in der CDU-Kreisgeschäftsstelle in Pinneberg.

§ 2

Mitgliedschaft

1. Mitglied der Senioren-Union, Kreisvereinigung Pinneberg, kann jeder werden, der sich zu den Grundsätzen der CDU bekennt und ihre Ziele zu fördern bereit ist.
2. In die Senioren-Union kann aufgenommen werden, wer das 60. Lebensjahr vollendet hat oder bereits vorher nach dem geltenden Sozialrecht oder dem Recht des öffentlichen Dienstes aus dem aktiven Beschäftigungsverhältnis ausgeschieden und in den vorläufigen oder endgültigen Ruhestand getreten ist.

3. Eine Mitgliedschaft in der CDU ist nicht Voraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Senioren-Union. Die Mitgliedschaft in einer anderen Partei schließt die Mitgliedschaft in der Senioren-Union der CDU aus.

§ 3

Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag des Bewerbers. Über den Antrag entscheidet der Kreisvorstand der Senioren-Union Kreisvereinigung Pinneberg.
2. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

§ 4

Gliederung der Kreisvereinigung

1. **Die Kreisvereinigung**
2. **Die Ortsvereinigungen**

Die Kreisvereinigung ist die kleinste selbständige organisatorische Einheit der CDU mit Satzung und selbständiger Kassenführung. Die Satzung der Kreisvereinigung darf den Bestimmungen der Satzung des Landesverbandes nicht widersprechen und bedarf der Zustimmung des Landessatzungsausschusses.

(§ 26 Abs. 2 und § 44 Abs. 2 CDU-Satzung)

Die Kreisvereinigung kann ihren Untergliederungen gestatten, in ihrem Auftrag und unter ihrer vollen Aufsicht über alle Einnahmen und Ausgaben sowie über die dazugehörigen Belege eine Kasse zu führen. (§ 26 Abs. 3 CDU-Satzung)

§ 5

Organe der Kreisvereinigung

1. Die Kreismitgliederversammlung
2. Der Kreisvorstand

§ 6

Kreismitgliederversammlung

1. Die Kreismitgliederversammlung ist das oberste Organ der Senioren-Union in der Kreisvereinigung Pinneberg.
2. Sie besteht aus den Mitgliedern der Senioren-Union in der Kreisvereinigung Pinneberg.
3. Stimmberechtigt sind alle anwesenden Mitglieder der Kreismitgliederversammlung.
4. Anträge zur Kreismitgliederversammlung müssen dem Kreisvorstand schriftlich eine Woche vor dem Versammlungstermin vorliegen.
5. Die Kreismitgliederversammlung wählt in jedem zweiten Kalenderjahr in getrennten Wahlgängen:
 - a) Den Kreisvorstand in der Reihenfolge gem. § 7/1 – nicht den Ehrenvorsitzenden –
 - b) Die Delegierten und Ersatzdelegierten zur Landesdelegiertenversammlung.
 - c) 2 Kassenprüfer

6. Die Kreismitgliederversammlung beschließt

- a) Über Anträge von besonderer sozialer, gesellschaftlicher und politischer Bedeutung,
- b) Über den Tätigkeitsbericht des Kreisvorstandes
- c) Über den Kassenbericht
- d) Über die Annahme oder Änderung der Satzung

7. Die Kreismitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie wird vom Kreisvorstand einberufen. Sie muss außerdem binnen vier Wochen einberufen werden, wenn dies von mindestens zwei Ortsvereinigungen schriftlich mit einer Begründung verlangt wird.

§ 7

Der Kreisvorstand

1. Der Kreisvorstand besteht aus
 - Der/dem Kreisvorsitzenden
 - Bis zu zwei Stellvertretern
 - Der Schatzmeisterin/dem Schatzmeister
 - Der stellvertretenden Schatzmeisterin
 - Der Schriftführerin/dem Schriftführer
 - Bis zu 10 Beisitzern
 - Den Ehrenvorsitzenden mit beratender Stimme

Die Vorsitzenden der Ortsvereinigungen können zu den Sitzungen des Kreisvorstandes geladen werden.

In begründeten Fällen kann der Kreisvorsitzende die Kreisvorstandssitzung auch als Video-Konferenz durchführen lassen.

2. **Der Kreisvorstand**
wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er leitet die Senioren-Union auf Kreisebene und hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Er führt die Geschäfte der Kreisvereinigung.
 - b. Er vertritt die Kreisvereinigung gegenüber der Landesvereinigung, gegenüber dem CDU-Kreisverband und nach außen.
 - c. Er bereitet die Kreismitgliederversammlung vor, beruft sie unter gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin ein und führt die Beschlüsse aus.
 - d. Er betreibt die Gründung von Ortsvereinigungen.

§ 8

Die Ortsvereinigung

Die Ortsvereinigung ist die Organisation der Senioren-Union der CDU im Kreis Pinneberg in einem Ortsbereich

§ 9

Organe der Ortsvereinigung

1. Die Mitgliederversammlung (§ 39 CDU-Satzung).
Ihre Aufgaben ergeben sich aus § 6 entsprechend.
2. Der Vorstand der Ortsvereinigung besteht aus mindestens drei gewählten Mitgliedern und dem/den/der Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit mit beratender Stimme (§ 41 Abs. 1 CDU-Satzung). Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte. Er ist an die Beschlüsse der Hauptversammlung gebunden.
(§ 41 Abs. 2 CDU-Satzung)

§ 10

Beschlussfähigkeit

1. Die Kreismitgliederversammlung und die Mitgliederversammlungen der Ortsvereinigungen sind beschlussfähig, wenn sie mit einer Ladungsfrist von 14 Tagen und gleichzeitiger Übersendung der Tagesordnung (§ 57 Abs. 2 CDU-Satzung) ordnungsgemäß einberufen worden sind.
2. Der Versand einer Einladung auf elektronischem Weg (E-Mail) steht dem Postweg gleich, sofern das stimmberechtigte Mitglied vorher schriftlich oder auf elektronischem Wege (z.B. E-Mail) oder im Rahmen eines über das Internet durchgeführten Autorisierungsverfahrens eingewilligt hat (§ 57 Abs. 4 CDU-Satzung)
3. Alle übrigen Organe (z.B. Vorstandssitzungen) sind beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden sind und wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

4. Vor Eintritt in die Tagesordnung ist die Beschlussfähigkeit durch die/den Vorsitzenden festzustellen.

§ 11

Finanzen

1. Die zur Erfüllung der Aufgaben erforderlichen Mittel werden durch Beiträge und Spenden aufgebracht.
2. Es gilt die unter § 15 aufgestellte Beitragsregelung.

§ 12

Ehrenmitgliedschaft

1. Die Kreismitgliederversammlung kann auf Vorschlag des Kreisvorstandes Persönlichkeiten, die sich herausragende Verdienste um die Senioren-Union auf Kreisebene erworben haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Ehemalige Kreisvorsitzende können auf Vorschlag des Kreisvorstandes von der Kreismitgliederversammlung zum Ehrenvorsitzenden gewählt werden.
3. Ehrenvorsitzende und Ehrenmitglieder nehmen an der Kreismitgliederversammlung, Ehrenvorsitzende auch an den Sitzungen des Kreisvorstandes beratend teil.
- 4.

§ 13

Ergänzende Bestimmungen

1. Innerhalb der Kreisvereinigung kann sich die Senioren-Union in Ortsvereinigungen gliedern. Für die Organe gilt § 37 CDU-Satzung.

2. Soweit in dieser Satzung nicht geregelt, gelten in der angegebenen Reihenfolge

- a) Die Landessatzung der Senioren-Union der CDU
- b) Die Bundessatzung der Senioren-Union der CDU
- c) Die Satzung des CDU-Landesverbandes Schleswig-Holstein
- d) Das Bundesstatut der CDU Deutschlands.

§ 14

Inkrafttreten

Die Satzung ist von der Kreismitgliederversammlung der Senioren-Union, Kreisvereinigung Pinneberg, am 15.4.2024 beschlossen worden und tritt zu diesem Zeitpunkt in Kraft. Zu ihrer Änderung bedarf es der Zweidrittelmehrheit der Kreismitgliederversammlung.

§ 15

Beitragsregelung

1. Mitglieder der Senioren-Union, die nicht der CDU angehören, sind verpflichtet, ab 1.1.2025 einen monatlichen Beitrag zu zahlen.
Der monatliche Beitrag beträgt zurzeit

mindestens EUR 4,00

2. Mitglieder der Senioren-Union, die zugleich auch Mitglied der CDU sind, zahlen ab 1.1.2025 einen monatlichen Beitrag von zurzeit

mindestens EUR 3,00

3. Die Höhe der monatlichen Beiträge hat die Kreismitgliederversammlung der Kreisvereinigung Pinneberg am 15.4.2024 beschlossen.
4. Die Beiträge sollen möglichst jährlich im Lastschriftverfahren durch die Kreisvereinigung der Senioren-Union eingezogen werden.
5. Alle Mitglieder der Senioren-Union können entsprechend ihrer Möglichkeiten durch freiwillige Zuwendungen (Spenden) zur Finanzierung der Seniorenarbeit in der CDU auf Kreis-/Ortsebene beitragen.
6. Bescheinigungen über Beiträge (Pflicht-Beiträge sowie freiwillige Zuwendungen) der Mitglieder der Senioren-Union in der CDU erteilt der zuständige Kreisverband der CDU Pinneberg.

Bei der Ausstellung von Beitrags- und Spendenbescheinigungen sind die Vorschriften der Finanz- und Beitragsordnung der CDU (FBO) und der auf ihrer Grundlage getroffenen Durchführungsbeschlüsse in den jeweils geltenden Fassungen zu beachten.

7. Soweit übergeordnete Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU Sach-, Werk- und Dienstleistungen für nachgeordnete Organisationsstufen dieser Vereinigung erbringen, beteiligen sich die nachgeordneten Organisationsstufen an der Finanzierung solcher Leistungen. Entsprechende Regelungen sind zu treffen, bevor diese Leistungen erbracht werden.

8. Für die Rechnungslegung aller Organisationsstufen der Senioren-Union der CDU gelten die entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen und die Vorschriften des Status sowie des gesamten Satzungsrechts der Bundespartei und der betreffenden CDU-Landes- und Kreisvereinigungen einschließlich aller von den zuständigen Parteigremien beschlossenen einschlägigen Durchführungsbeschlüsse.

Beschlossen am 15.4.2024.

Senioren-Union

Kreisvereinigung Pinneberg

Rübekamp 25, 25421 Pinneberg

Telefon: 04101 – 22927

www.senioren-union-kv-pinneberg.de

E-Mail: info@cdu-kv-pinneberg.de